

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze: Ein Rechtsanwalt braucht an sich den Eingang einer Rechtsmittelschrift beim Gericht nicht zu überwachen. Er muß jedoch beim Rechtsmittelgericht nachfragen, wenn er sich bei Absendung der Rechtsmittelschrift kurz vor Fristablauf auf eine pünktliche Postbeförderung nicht verlassen kann, nachdem er von der Post auf mögliche Verzögerungen im Briefverkehr im Zusammenhang mit Feiertagen hingewiesen worden ist. (Im Anschluß an BGHZ 9,118 [122]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 544/74

Beschluß des BAG vom 13. März 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 544/74

16 Sa 311/74 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. März 1975
beschlossen:

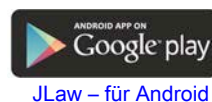
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. September 1974
- 16 Sa 311/74 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Kündigung, die die Beklagte gegenüber dem Kläger ausgesprochen hat. Die Klage des Klägers, mit der er sich gegen diese Kündigung gewandt hat, wurde vom Arbeitsgericht abgewiesen, seine dagegen gerichtete Berufung vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Die am 1. November 1974 ordnungsgemäß eingelegte Revision begründete der Kläger mit Schriftsatz vom 31. Dezember 1974, nachdem die Revisionsbegründungsfrist zuvor bis zum 2. Januar 1975 verlängert worden war. Der als Eilbrief gesandte Schriftsatz ging am 3. Januar 1975 beim Bundesarbeitsgericht ein. Da der Brief nicht ausreichend frankiert war, wurde er mit einer Nachgebühr belegt.

Nachdem der Vorsitzende des erkennenden Senats den Kläger mit Schreiben vom 9. Januar 1975, seinem Prozeßbevollmächtigten zugegangen am 10. Januar 1975, auf den verspäteten Eingang seiner Revisionsbegründung hingewiesen hatte, hat der Kläger am 20. Januar 1975 "hinsichtlich der verspäteten Revisionsbegründungsschrift" Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat dazu unter Versicherung an Eides Statt vorgetragen, er habe den kuvertierten Schriftsatz am Nachmittag des 31. Dezember 1974 beim Bahnpostamt des Hauptbahnhofs in Köln eingeworfen, weil dort die Briefkästen fortwährend entleert würden. Ursprünglich habe er den Schriftsatz bei der Hauptpost in Köln einwerfen wollen, jedoch sei er dort informiert worden, daß wegen Silvester/Neujahr möglicherweise keine pünktliche Erledigung erfolge, Darum habe er das Bahnpostamt im Hauptbahnhof Köln ausgesucht. Er habe also damit rechnen können, daß die Revisionsbegründung spätestens am 2. Januar 1975 beim Bundesarbeitsgericht eingehen werde.

II. Die Revision ist unzulässig, da sie nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Revisionsbegründung ging erst am 3. Januar 1975 und damit nach Ablauf der bis zum 2. Ja-



- 3 -

nuar 1975 verlängerten Begründungsfrist beim Bundesarbeitsgericht ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Frist gemäß § 233 ZPO kann dem Kläger nicht gewährt werden, da er nicht durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, die Revision rechtzeitig zu begründen.

1. Der Kläger hat seinen Antrag auf Wiedereinsetzung zwar fristgerecht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO und auch formgerecht gemäß § 236 ZPO gestellt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand "hinsichtlich der verspäteten Revisionsbegründungsschrift" reicht als Bezugnahme auf die nachgeholte versäumte Prozeßhandlung gemäß § 236 Nr. 3 ZPO aus. Diese Bezugnahme bedarf keiner besonderen Form, sie muß nur hinreichend zum Ausdruck kommen. Da die Begründungsschrift dem erkennenden Senat vorlag und der Kläger ausdrücklich auf sie verwiesen hat, sind diese Voraussetzungen gegeben (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 236 ZPO; BAG AP Nr. 63 zu § 233 ZPO).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, dessen Verschulden sich dieser zurechnen lassen muß (§ 232 Abs. 2 ZPO), hat nicht dargelegt, daß er jede erdenkliche Sorgfalt zur Wahrung der Frist beachtet habe und deshalb für den Kläger ein unabwendbarer Zufall vorläge. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das den Umständen des Falles nach selbst durch die äußerste verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. BAG 2, 45 = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 35 und 41 zu § 233 ZPO). Jedes, auch ein leichtes Verschulden schließt die Annahme eines unabwendbaren Zufalls aus.

3. Im vorliegenden Fall hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht glaubhaft gemacht, daß er die äußerste Sorgfalt aufgewandt hat, um den fristgerechten Eingang der Revisionsbegründung beim Bundesarbeitsgericht zu sichern. Der Umstand allein, daß er bis zum 31. Dezember mit der Absendung der Revisionsbegründung wartete, begründet allerdings noch keinen Vorwurf. Einer Partei ist es nicht verwehrt, Rechtsmittelfri-



- 4 -

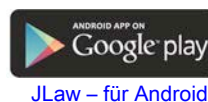
sten voll auszunutzen (BAG 2, 116 [118] = AP Nr. 3 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 48 zu § 233 ZPO). Die Nähe des Fristablaufes zwingt dann allerdings zu besonderer Sorgfalt, an der der Prozeßbevollmächtigte es hier hat fehlen lassen.

Zwischen der Absendung des Briefes am 31. Dezember 1974 und dem letzten Tag der Revisionsbegründungsfrist lag zwar noch ein ganzer Tag. Es mag zutreffen, daß unter normalen Umständen diese Zeit für eine rechtzeitige Beförderung des Briefes von Köln nach Kassel ausgereicht hätte, zumal es sich um einen Eilbrief handelte. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers war jedoch nach seiner eigenen Einlassung beim Hauptpostamt in Köln darüber informiert worden, daß wegen Silvester und Neujahr möglicherweise eine pünktliche Erledigung nicht erfolge. Er war also gewarnt, daß es wegen der Feiertage zu einer verzögerlichen Behandlung kommen könnte. Wenn er daraufhin den Brief statt bei der Hauptpost beim Bahnpostamt des Hauptbahnhofes in Köln eingeworfen hat, weil dort nach seinen Angaben ständige Entleerung erfolgte, hat er damit nicht alles getan, um die rechtzeitige Zustellung sicherzustellen.

Nachdem er beim Hauptpostamt eine negative Auskunft erhalten hatte, konnte er nicht ohne weiteres darauf vertrauen, daß bei einem Einwurf beim Hauptbahnhof die Erledigung auf jeden Fall pünktlich erfolgen würde. Die Tatsache der ständigen Entleerung besagt nicht viel angesichts des langen Weges, den ein Brief vom Einwurf in den Briefkasten bis zur Zustellung oder zumindest zur Ankunft am Bestimmungsort zurücklegt. Der Prozeßbevollmächtigte hätte in Rechnung ziehen müssen, daß Verzögerungen infolge der Feiertage auch während der einzelnen Stationen dieses Weges auftreten können. Das gilt um so mehr, als er nicht nur vor einer verzögerlichen Entleerung des Briefkastens gewarnt worden war, sondern vor einer unpünktlichen Erledigung überhaupt.

Angesichts dieser Sachlage hätte er sich daher versichern müssen, daß bei einem Einwurf im Hauptbahnhof auf jeden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Fall mit einer pünktlichen Erledigung zu rechnen wäre. Dazu hätte er zumindest eine Auskunft beim Bahnpostamt einholen müssen; dies lag um so näher, als er eine entsprechende Frage auch bei dem Hauptpostamt gestellt hatte. Daß sein Prozeßbevollmächtigter eine solche Auskunft eingeholt oder schon vom Hauptpostamt erhalten hätte, hat der Kläger nicht vorgetragen. Bereits in dieser Unterlassung liegt ein einen unabwendbaren Zufall ausschließendes Verschulden, welches der Kläger sich zurechnen lassen muß. Hätte er die Auskunft eingeholt, dann bestand die Möglichkeit, den Brief unmittelbar an einem Postzug nach Kassel aufzugeben.

4. Darüber hinaus hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers gegebenenfalls an eine Rückfrage beim Bundesarbeitsgericht denken müssen, wenn der rechtzeitige Eingang der Revisionsbegründung zweifelhaft war, um dann seinen Schriftsatz auf schnellstem Weg durch Boten an das Bundesarbeitsgericht zu befördern. Der Senat vertritt zwar in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Auffassung, daß ein Rechtsanwalt an sich den Eingang eines Rechtsmittelschriftsatzes beim Gericht nicht zu überwachen braucht (Beschuß vom 7. Februar 1973 - 2 AZB 30/72 - = AP Nr. 63 zu § 233 ZPO [zu 3 d der Gründe]; BGHZ 9, 118). An dieser Auffassung hält der Senat fest. Sie geht jedoch davon aus, daß der Anwalt sich auf eine erfahrungsgemäß pünktliche Postbeförderung verließ und verlassen konnte (vgl. BGHZ 9, 118 [122]). Diese Voraussetzungen lagen hier gerade nicht vor, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers darüber unterrichtet war, daß wegen der Feiertage mit Verzögerungen gerechnet werden mußte. Er konnte also nicht auf eine pünktliche Erledigung vertrauen.

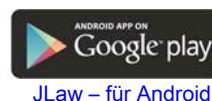
5. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch die mangelnde Frankierung des Eilbriefes seine Erledigung zusätzlich verzögert hat und dem Prozeßbevollmächtigten insoweit ein weiteres Verschulden anzulasten ist. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß dieser Umstand ohne Einfluß auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Beförderungsdauer geblieben ist. Der Senat hat jedoch von einer klärenden Rückfrage bei der Deutschen Bundespost abgesehen, da ein unabwendbarer Zufall schon wegen der übrigen Umstände des Falles nicht gegeben ist.

III. Nach allem war die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper

